



An die Mitglieder
des Kantonsrates

**1600.150;
Gesetz über den Justizvollzug; 1. Lesung**

2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 23. Januar 2014

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 27. August 2013 den Entwurf für ein Gesetz über den Justizvollzug zuhanden des Kantonsrats (1. Lesung) verabschiedet. Der Titel hatte ursprünglich Gesetz über den strafrechtlichen Sanktionenvollzug gelautet, wurde aber im Laufe des Verfahrens vom Regierungsrat neu formuliert.

2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2013 zur Vorberatung des neuen Gesetzes eine parlamentarische Kommission (nachfolgend Kommission) in folgender Zusammensetzung gewählt:

Max Frischknecht	Kantonsrat, Heiden, Kommissionspräsident, parteiunabhängig
Judith Egger	Kantonsrätin, Speicher, SP
Peter Gut	Kantonsrat, Walzenhausen, parteiunabhängig
Martin Hostettler	Kantonsrat, Herisau, EVP
Susanne Lutz	Kantonsrätin, Grub, FDP.Die Liberalen
Monica Sittaro-Hartmann	Kantonsrätin, Teufen, FDP.Die Liberalen
Hans Stricker	Kantonsrat, Herisau, SVP



Die Kommission wählte Martin Hostettler als Vizepräsident und Christian Pfenninger, Departementssekretariat Sicherheit und Justiz, als Aktuar.

Die parlamentarische Kommission stützte sich bei der Beratung des Entwurfs für ein Gesetz über den Justizvollzug auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 27. August 2013
- Entwurf des Gesetzes über den Justizvollzug vom 27. August 2013
- Erläuternder Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 27. August 2013
- Vernehmlassungsauswertung vom 28. Juni 2013

Die Kommission hat den Gesetzesentwurf an insgesamt drei Sitzungen wie folgt behandelt:

- 1. Sitzung 26. November 2013 Vorstellung der Vorlage, Eintretensdebatte, Detailberatung
- 2. Sitzung 16. Dezember 2013 Detailberatung
- 3. Sitzung 23. Januar 2014 Beratung und Verabschiedung von Bericht und Antrag an Kantonsrat

An der ersten Sitzung präsentierte Sicherheits- und Justizdirektor Paul Signer die Vorlage. Daneben stand auch Aktuar Christian Pfenninger, Rechtsdienst des Departements Sicherheit und Justiz und Leiter des Justizsekretariats, an den Sitzungen für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung.

B. Ausgangslage

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die Kommission begrüsst im Rahmen der Eintretensdebatte die Haltung des Regierungsrats, dass keine ständige Fachkommission für den Justizvollzug eingesetzt werden soll. Das Schaffen einer ständigen Kommission ohne ausreichende konkrete Aufgaben wird als nicht sinnvoll beurteilt. Effizienter erscheint eine Arbeitsweise mit projektbezogenen Arbeitsgruppen, welche gezielt zusammengestellt werden können. Als Beispiel ist das Projekt „Perspektive Gmünden“ zu erwähnen, welches die Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung der Strafanstalt Gmünden, einschliesslich der Frage eines allfälligen baulichen Handlungsbedarfs, zum Inhalt hat. Zudem besteht auf konkordatlicher Ebene bereits eine Fachkommission, wie sie vom Bundesrecht in Art. 62d Abs. 2 und Art. 75a StGB vorgesehen ist (vgl. Art. 9).

In der Diskussion wurde weiter festgestellt, dass bezüglich des Regelungsgegenstands der Vorlage noch Klärungsbedarf besteht, namentlich in Bezug auf diejenigen Institutionen im Kantonsgebiet, welche Leistungen des strafrechtlichen Massnahmenrechts an Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbringen. Diese Problematik soll mit dem Änderungsantrag zu Art. 1, welcher nachstehend dargelegt wird, behoben werden.

In begrifflicher Hinsicht hält die Kommission fest, dass im Entwurf zwar mehrere ähnliche Bezeichnungen wie „Justizvollzug“ und „Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen“ verwendet werden. Eine Vereinheitlichung drängt sich aber dennoch nicht auf, da die Begriffe nicht deckungsgleich sind. Unter den strafrechtlichen Sanktionen sind lediglich die Strafen und Massnahmen des Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafrechts zu verstehen. Unter dem Begriff Justizvollzug im Sinne des Entwurfs sind hingegen zusätzlich weitere Haftformen erfasst,



welche zum Leistungsangebot der kantonalen Vollzugseinrichtungen gehören, wie beispielsweise die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft der Strafprozessordnung. Weiter wurde diskutiert, ob einzelne Begriffe im Gesetz definiert werden sollen. Die Kommission sieht davon ab, da die Begriffsdefinitionen lediglich erklärenden Charakter, nicht aber normative Relevanz gehabt hätten. Somit sieht die Kommission auch in dieser Hinsicht keinen Handlungsbedarf. Schliesslich legt die Kommission Wert darauf, dass zwischen den Begriffen „psychisch Kranke“ und „psychisch kranke *Straftäter*“ unterschieden werden soll.

Die Kommission hat den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

2. Detailberatung

Nachfolgend werden zu denjenigen Artikeln Ausführungen gemacht, zu welchen die Kommission entweder Änderungs- oder Streichungsanträge stellt, oder wenn Bemerkungen grundsätzlicher Art anzubringen sind. Die Kommission verzichtet darauf, Diskussionen, in denen kein gesetzlicher Handlungsbedarf festgestellt wurde, in diesem Bericht aufzuführen.

Art. 1

Die Kommission gibt zu bedenken, dass die Aussage, dass es im Kanton Appenzell Ausserrhoden keine Vollzugsinstitution für Jugendliche gibt, in dieser Absolutheit nicht korrekt ist. Vielmehr gibt es im Kanton verschiedene Institutionen, die strafrechtlichen Massnahmenvollzug betreiben, beispielsweise das Heim zur Rose, Heiden, oder das Jugendheim Sternen, Wolfhalden. Solche Institutionen sind aber – wie auch bereits der Regierungsrat festgehalten hat – als Vollzugseinrichtungen nicht Gegenstand dieser Vorlage, da anderweitige Rechtsgrundlagen bestehen, beispielsweise im Bereich der sozialen Einrichtungen oder in interkantonalen Konkordaten. Deshalb beantragt die Kommission eine Präzisierung von Abs. 1 lit. b.

Art. 3

In Bezug auf diesen Artikel erachtet es die Kommission als wichtig zu erwähnen, dass der Kanton zur Gewährleistung eines grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Straf- und Massnahmenvollzugs mit Beschluss des Regierungsrats dem Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (bGS 341.2) beigetreten ist.

Art. 5

Die Kommission hat rechtsvergleichende Abklärungen zur Thematik der Vollzugsziele vorgenommen. Die verschiedenen Regelungen anderer Kantone wurden untersucht. Daraus resultierend erwägt die Kommission, dass die Formulierung im Entwurf grundsätzlich stimmig ist. Allerdings ist zu beachten, dass sich „Rückfälle“ immer nur auf das ursprünglich begangene Delikt beziehen. Es soll aber eine weitergehende Straffreiheit angestrebt werden als lediglich die Vermeidung von *gleichartigen* Delikten. Die Kommission spricht sich deshalb für einen breiter gefassten Begriff aus, ohne aber gleichzeitig die Messlatte allzu hoch anzusetzen und völlige Straffreiheit (einschliesslich keine Parkbussen etc.) zu fordern. Ebensowenig sollen aber zu starke Begriffe wie „Kriminalität“ verwendet werden. Die Kommission beantragt deshalb eine Umformulierung von Abs. 1, letzter Teilsatz.



Weiter spricht sich die Kommission mehrheitlich für die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen den erwachsenen und den jugendlichen Straftätern aus, da die letzteren in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch mehr beeinflusst werden können. Der Absatz über die Jugendlichen soll sich aber auf die Ziele der Erwachsenen beziehen, da diese auch für die Jugendlichen gelten. Abs. 2 soll deshalb umformuliert werden.

Art. 6

Die Kommission stellt fest, dass der Datenaustausch mit allen betroffenen Stellen sichergestellt werden muss, insbesondere auch mit den Vollzugseinrichtungen. Die Kommission beantragt deshalb eine neue Formulierung von Abs. 3 sowie die Anpassung des Titels des Artikels.

Art. 7

Zu Abs. 1 lit. a wurde diskutiert, ob die Schwelle tatsächlich bei der „*erheblich* beeinträchtigten Integrität“ angesetzt werden soll, obwohl das Opferhilfegesetz hier nicht anwendbar ist. Die Kommission erwägt, diese Schwelle so beizubehalten, um der zuständigen Stelle zu ermöglichen, ungerechtfertigte Anfragen abzulehnen, welche beispielsweise aus Neugier gestellt worden sind.

Art. 8

Die Kommission legt Wert darauf, dass die Möglichkeit der Delegation der Urlaubskompetenz der Vollzugsbehörde an die Vollzugseinrichtung in das Gesetz aufgenommen wird. Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (bGS 341.2) verfügt zwar über eine entsprechende Bestimmung (Art. 10 lit. c), diese ist allerdings auf Fälle mit Bezug zu ausserkantonalen Kantonen sowie auf innerkantonale Fälle nicht anwendbar. In diesem Sinne beantragt die Kommission eine Ergänzung von Abs. 1.

Art. 9

Die Kommission hat diesen Artikel auf die Verträglichkeit mit ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug, ein Modellversuchsprojekt der Kantone ZH, SG, TG und LU) überprüft, da anzunehmen ist, dass ROS in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Zudem sind die Vollzugseinrichtungen des Kantons bereits heute von diesem System tangiert, da sie von den Modellversuchskantonen eingewiesene Personen aufnehmen.

Weiter wurde diskutiert, ob der Begriff „falls erforderlich“ in Abs. 1 zu streichen ist. Die Kommission sieht davon ab, da ansonsten ein Automatismus eingeführt würde, welcher zu unnötigen Vorlagen an die Fachkommission führen würde. Nicht alle Verstösse gegen eine Katalogtat weisen die erforderliche Schwere auf. Zu denken ist beispielsweise an den 20jährigen jungen Erwachsenen, der mit seiner 15jährigen Freundin schläft, und sich zwar strafbar nach Art. 187 StGB macht, aber deswegen noch nicht gemeingefährlich ist, obwohl dieser Artikel berechtigterweise eine Katalogtat nach Art. 64 StGB darstellt. Im Übrigen hat auch der Bundesgesetzgeber der Vollzugsbehörde dieses Ermessen zugestanden.

Die Kommission beantragt schliesslich, im Sinne einer Vereinheitlichung der Terminologie mit dem übergeordneten Recht den Begriff „Vollzugslockerungen“ durch „Vollzugsöffnungen“ zu ersetzen (Abs. 3 und 4).

Hinsichtlich der konkordatlichen Fachkommission ist zu beachten, dass die beteiligten Kantone keinen Anspruch auf einen Sitz in dieser Kommission haben. Die Kommission setzt sich nach rein fachlichen Gesichtspunkten aus je drei Mitgliedern aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Psychiatrie und Strafvollzug zusammen. Auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Sitze wird geachtet.



Art. 12

Bezüglich der Aufzählung der Kommunikationsmittel in Abs. 3 lit. c sollen veraltete Begriffe wie „Telefonanlagen“ überarbeitet und neue Kommunikationsmittel wie beispielsweise das Internet erfasst werden. Die Kommission beantragt deshalb eine Umformulierung von Abs. 3 lit. c letzter Teilsatz.

Art. 16

Es wurde diskutiert, ob Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden soll. Die Kommission sieht davon ab, da die Verankerung der Hausordnung auf hoher Stufe angesichts des querulatorischen Verhaltens gewisser Insassen sinnvoll ist.

Art. 18

Die Kommission beantragt aus redaktionellen Überlegungen eine Umformulierung dieses Artikels.

Art. 19

Hinsichtlich Abs. 1 weist die Kommission darauf hin, dass der Begriff „Persönlichkeit“ nicht medizinisch bzw. psychologisch, sondern rechtlich verstanden werden soll. Denn insbesondere beim Vorliegen einer akzentuierten Persönlichkeit im psychiatrischen Sinn oder sogar einer Persönlichkeitsstörung reicht es nicht aus, die Persönlichkeit lediglich zu achten. Es müssen im Umgang mit den entsprechenden Personen beispielsweise auch therapeutische oder sicherheitsrelevante Aspekte berücksichtigt werden.

Art. 21

Da erkenntungsdienstliche Massnahmen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen, soll festgehalten werden, dass die erkenntungsdienstlichen Unterlagen spätestens zehn Jahre nach dem definitiven Entlassungszeitpunkt – gemeint ist die definitive Entlassung aus der Vollzugseinrichtung – zu vernichten sind. Die Kommission beantragt deshalb, einen neuen Abs. 2 betreffend der Löschung der erhobenen Daten aufzunehmen.

Art. 23

Die Kommission beantragt, dass ein neuer Absatz über die Pflicht zur Rapportierung jeder Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgenommen wird. Eine entsprechende Aussage war zwar bereits in den Erläuterungen aufgeführt und auf Stufe Weisung vorgesehen, soll aber aufgrund der Wichtigkeit auf Gesetzesstufe verankert werden. Die Mehrheit der Kommission spricht sich dafür aus, dass der neue Absatz an dritter Stelle eingeführt werden soll, hinter dem Abs. 2 über die Weisungskompetenz der Anstaltsleitung.

Weiter legt die Kommission Wert darauf, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit diesem Artikel weder die Zwangsernährung noch die Zwangsmedikation ermöglicht werden soll. Der Regierungsrat hat dies in Bezug auf die *Zwangsernährung* bereits im Rahmen der Ausführungen zum Hungerstreik festgehalten. Bezüglich der *Zwangsmedikation* gilt, dass zwar in Ausnahmefällen im Straf- und Massnahmenvollzug eine Zwangsmedikation erforderlich sein kann. Diese würde aber nicht in einer Vollzugseinrichtung auf dem Kantonsgebiet geschehen, da die Strafanstalt Gmünden wie auch das Kantonale Gefängnis nicht den geeigneten Rahmen (geschlossenes Regime, durchgehende medizinische Betreuung) für eine solche Intervention bietet. Eine entsprechende eingewiesene Person würde deshalb im Krisenfall in eine spezialisierte, ausserkantonale Einrichtung verlegt, in welcher die Zwangsmedikation gemäss dem dortigen Recht durchzuführen wäre. Auch das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden ist im Übrigen für solche Fälle nicht eingerichtet. Zusammenfassend wird eine Normierung der Zwangsmedikation vorliegend deshalb nicht als erforderlich erachtet, da eine solche in den kantonalen Einrichtungen nicht vorgesehen ist.



Art. 24

Es wurde die Frage diskutiert, ob eine Frist für Meldungen gemäss Abs. 3 eingeführt werden soll. In der Diskussion zeigte sich aber, dass eine im Gesetz festgelegte Frist nicht förderlich wäre für die Einzelfälle. Es soll Sache der Vollzugsbehörden bleiben, diese Frist jeweils je nach Schwere des Falles festzulegen, da diese für die Wahl der geeigneten Vollzugseinrichtung sowie für die einzelnen Fragen des konkreten Vollzugsregimes verantwortlich ist.

Art. 25-27

Die Kommission beantragt, dass durchgehend der Begriff „audiovisuelle Überwachung“ anstelle von „elektronischer Überwachung“ verwendet werden soll. Dieser ist präziser, er nimmt z.B. elektronische Schliesssysteme der Zimmertüren aus. Auch besteht keine Verwechslungsgefahr mit dem Electronic Monitoring, welches im Entwurf des neuen StGB ebenfalls „elektronische Überwachung“ heisst.

Es wurde zudem diskutiert, ob die in Art. 27 erwähnte Aufbewahrungsdauer von 72 Stunden ausreicht. Gerade behauptete Übergriffe durch das Personal auf einen Arrestierten würden wohl erst später thematisiert. Es wäre unglücklich, wenn dann kein Beweismaterial mehr vorhanden wäre. Dies gilt auch für Fälle, in welchen das Personal fälschlicherweise von einem Insassen eines Übergriffs beschuldigt würde. In jenen Fällen könnte das Videomaterial zur Entlastung des Personals dienen. Eine rechtsvergleichende Abklärung hat ergeben, dass die Videoüberwachung im Strafvollzug schweizweit noch kaum geregelt ist. Die wenigen Kantone, welche über eine Regelung verfügen oder eine solche planen, sehen teilweise eine längere Frist (7 Tage), teilweise eine kürzere Frist (48 Stunden) vor. Die bisher vorgesehenen 72 Stunden können sich insbesondere über das Wochenende oder bei Vorfällen mit grossem Stresspotential für die betroffene Person als zu kurz erweisen. Teilweise kann nach einem traumatischen Ereignis erst nach Ablauf von drei Tagen ein klarer Entscheid gefasst werden. Die Kommission stellt sich vor diesem Hintergrund auf den Standpunkt, dass für die Aufbewahrung des Videomaterials eine Frist von 120 Stunden angemessen ist.

Art. 28

Die Kommission beantragt, dass in Abs. 2 der Einschub „und geschlossenen Klinikabteilungen“ konsequenterweise gelöscht werden soll, denn diese Klinikabteilungen werden weder bei den Vollzugseinrichtungen noch an anderer Stelle im Gesetz erwähnt.

Art. 29

Die Kommission stört sich aus redaktionellen Überlegungen am Begriff „Disziplinarfehler“, welcher sprachlich nicht überzeugt. Da dieser aber vom Ostschweizer Strafvollzugskonkordat so verwendet wird, soll keine Änderung erfolgen.

Art. 30

Die Kommission beantragt im Sinne einer sprachlichen Verbesserung, „bestimmen sich“ durch „richten sich“ zu ersetzen.



Art. 34

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels soll konsequenterweise nicht nur im Rekursverfahren, sondern auch bei einem allfälligen Weiterzug des Rekursentscheides an das Obergericht nur auf besondere Anweisung gelten. Die Kommission beantragt eine entsprechende Präzisierung von Abs. 2.

3. Zusammenfassung der Anträge der parlamentarischen Kommission

Die PK beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage. Folgende Änderungen am bisherigen Text bzw. an der Vorlage des Regierungsrates werden beantragt:

Vorlage des Regierungsrates	Anträge der parlamentarischen Kommission
<p>Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt: b) die Einrichtungen des Justizvollzugs.</p>	<p>Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt: b) die <u>vom Kanton betriebenen</u> Einrichtungen des Justizvollzugs.</p>
<p>Art. 5 ¹ Der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen einschliesslich der Bewährungshilfe wird auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Handeln unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit Rückfälle zu vermeiden. ² Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat neben der Vermeidung von Rückfällen insbesondere zum Ziel, die Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer Werthaltungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.</p>	<p>Art. 5 ¹ Der Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen einschliesslich der Bewährungshilfe wird auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Handeln unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit <u>eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden</u>. ² Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat <u>zusätzlich zu Abs. 1 zum Ziel, die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig ist</u>.</p>
<p>Art. 6 Datenaustausch unter Behörden ³ Die Migrationsbehörden, die Kantonspolizei und weitere betroffene Behörden erteilen dem zuständigen Departement alle Auskünfte, die dieses zur Erledigung seiner Aufgaben benötigt.</p>	<p>Art. 6 Datenaustausch unter Behörden <u>und Vollzugseinrichtungen</u> ³ <u>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind das zuständige Departement, die Vollzugseinrichtungen und weitere betroffene Behörden, insbesondere die Migrationsbehörden und die Kantonspolizei berechtigt, einander Personendaten über verurteilte Personen bekanntzugeben.</u></p>



<p>Art. 8 ¹ Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Vollzugseinrichtung.</p>	<p>Art. 8 ¹ <u>Das zuständige Departement bestimmt im Einzelfall die geeignete Vollzugseinrichtung. Es kann die Kompetenz für die Bewilligung von Ausgang und Urlaub sowie des Wohn- und Arbeitsexternats an die Leitung der Vollzugseinrichtung delegieren.</u></p>
<p>Art. 9 ³ Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden gewährt, wenn die Überprüfung der Gemeingefährlichkeit ergibt, dass keine Gemeingefährlichkeit mehr besteht oder Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.</p> <p>⁴ Betreffen die Vollzugslockerungen verwarnte oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilte Personen, ist zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit zwingend eine Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB beizuziehen.</p>	<p>Art. 9 ³ Urlaub und andere <u>Vollzugsöffnungen</u> werden gewährt, wenn die Überprüfung der Gemeingefährlichkeit ergibt, dass keine Gemeingefährlichkeit mehr besteht oder Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.</p> <p>⁴ Betreffen die <u>Vollzugsöffnungen</u> verwarnte oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilte Personen, ist zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit zwingend eine Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB beizuziehen.</p>
<p>Art. 12 ³ Die verurteilte Person:</p> <p>a) beteiligt sich mit ihrer Arbeitsleistung an den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und weitere Leistungen;</p> <p>c) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;</p>	<p>Art. 12 ³ Die verurteilte Person:</p> <p>a) beteiligt sich mit ihrer Arbeitsleistung an den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und weitere <u>Leistungen</u>;</p> <p>c) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von <u>Radio, Fernsehen, Telefon und weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln</u>;</p>
<p>Art. 18 ¹ Das Kantonale Gefängnis wird betrieben durch das Personal der Strafanstalt Gmünden.</p>	<p>Art. 18 ¹ <u>Der Betrieb des Kantonalen Gefängnisses erfolgt durch das Personal der Strafanstalt Gmünden.</u></p>
<p>Art. 21</p>	<p>Art. 21 ² <u>Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach dem definitiven Entlassungszeitpunkt zu vernichten.</u></p>



<p>Art. 23 ³Die Anstaltsleitung regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs in einer Weisung.</p>	<p>Art. 23 ²Die Anstaltsleitung regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs in einer Weisung. ³ <u>Jede Anwendung unmittelbaren Zwangs ist in einem detaillierten Rapport festzuhalten.</u></p>
<p>Art. 25 Elektronische Überwachung a) Zellen und Zimmer ¹Die Zellen und Zimmer der Eingewiesenen werden nicht elektronisch überwacht. ²Die Arrest- und Sicherheitszellen können elektronisch überwacht werden. ³Die Eingewiesenen müssen vorgängig über die elektronische Überwachung informiert werden.</p>	<p>Art. 25 <u>Audiovisuelle</u> Überwachung a) Zellen und Zimmer ¹Die Zellen und Zimmer der Eingewiesenen werden nicht <u>audiovisuell</u> überwacht. ²Die Arrest- und Sicherheitszellen können <u>audiovisuell</u> überwacht werden. ³Die Eingewiesenen müssen vorgängig über die <u>audiovisuelle</u> Überwachung informiert werden.</p>
<p>Art. 26 ¹Die übrigen Bereiche der Vollzugseinrichtungen können elektronisch überwacht werden.</p>	<p>Art. 26 ¹Die übrigen Bereiche der Vollzugseinrichtungen können <u>audiovisuell</u> überwacht werden.</p>
<p>Art. 27 ¹Die Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von 72 Stunden gelöscht.</p>	<p>Art. 27 ¹Die Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von <u>120</u> Stunden gelöscht.</p>
<p>Art. 28 ²Für in die übrigen Haftzellen und geschlossenen Klinikabteilungen eingewiesene Personen wird die Disziplinargewalt durch die Verfahrensleitung ausgeübt.</p>	<p>Art. 28 ²Für in die übrigen Haftzellen und geschlossenen Klinikabteilungen eingewiesene Personen wird die Disziplinargewalt durch die Verfahrensleitung ausgeübt.</p>
<p>Art. 30 ¹Die Disziplinarsanktionen bestimmen sich nach Bundesrecht.</p>	<p>Art. 30 ¹Die Disziplinarsanktionen <u>richten</u> sich nach Bundesrecht.</p>
<p>Art. 34 ²Der Rekurs hemmt den Vollzug nur auf besondere Anweisung des Departements.</p>	<p>Art. 34 ²Der Rekurs <u>sowie eine allfällige anschliessende Verwaltungsgerichtsbeschwerde hemmen</u> den Vollzug nur auf besondere Anweisung <u>der entscheidenden Instanz</u>.</p>



C. Anträge der parlamentarischen Kommission an den Kantonsrat

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des Gesetzes über den Justizvollzug mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen in erster Lesung zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission

Sig. Max Frischknecht

Max Frischknecht, Präsident

Beilagen

Beilage 2.1 Synopse